

suchen. Auf den Gütern der Regiments- und Compagnieoffiziere wird diese Untersuchung von dem Obersten des Regiments und dem Statthalter der Provinz (Landhöfding) mit Zuziehung sachverständiger Männer vorgenommen; die Poställen der subalternen Staabs-offiziere und Compagniebedienten untersucht der Regimentsauditeur in Vereinigung mit den Untergerichten (Häradsfogde). Auch über die Bewirthschaftung dieser Offiziergüter, über die Verbesserung derselben durch Anpflanzungen und Kulturversuche, sind Vorschriften gegeben, und bei jedem Besitzwechsel einer Stelle wird ein Inventarium aufgenommen, die Verschlechterung des Guts dem Anziehenden ersetzt, die Verbesserung aber einigermaßen von ihm vergütet.

Die Unterhaltung der Gemeinen von der Infanterie und der Matrosen ist den Schatzungs- und Kronbauergütern und — um die Hälfte weniger als diesen — den gewöhnlichen adeligen Freigütern *) zugewiesen. Die Bewohner eines Grundstücks, das einen Mann stellen und unterhalten muß, heißen eine Rote. Der Soldat wird nicht ausgehoben, die Rote muß ihn gegen Handgeld werben. Jedem Gemeinen soll im Bezirke der Rote ein kleines Haus mit einigen Ställen gebaut werden, oder die Rote muß

ihm sonst Obdach verschaffen; es soll ihm überdieß, wo es angeht, ein Stück Feld zu einem Garten, eine kleine Wiese, freies Holz, freie Weide für ein paar Kühe, einige Fuder Heu und Stroh zur Winterfütterung für Kühe, Schafe und Schweine verschafft werden. In verschiedenen Provinzen bekam der Soldat auch etwas Ackerland zu 6 bis 8 Scheffel Aussaat, hie und da etwas an Korn, Naturalien, und wenn er zur Regimentsversammlung ging, Reisegeld und einen gefüllten Ranzen. In einigen Landschaften sorgte der König für Bewehr und Montur, in andern mußte die Rote alles anschaffen, oder nach einer Taxe bezahlen.

Auf ähnliche Weise wurde die Reiterei eingetheilt. Außer den privilegierten adeligen Gütern, die zum Reiterdienste verbunden sind, bestimmte Karl XI. mehrere eingezogene Güter zur Unterhaltung der Cavallerie. Ein solches Gut (Rusthäll) besteht aus 1 oder 2 Landgütern. Sie sind von manchen öffentlichen Lasten frei, dafür aber muß der Inhaber desselben Reiter, Pferd und Montur stellen, den Reiter besolden, ihm ein Häuschen, etwas Acker und Wiese geben. Solche Güter gehn von Erben zu Erben und können mit Bewilligung veräußert werden, wofern nur jeder Besitzer seine Leistungen er-

*) Es gibt dreierlei Arten von Landgütern in Schweden: Schatzungsgüter, (Skattehemman) eigenthümliche Besitzungen, deren Inhaber bloß Abgaben an den Staat geben und ihre Güter willkürlich veräußern können; Kronbauergüter, (Kronhemman) Grundstücke, die der Krone gehören, deren Besitzer eigentlich nur Zeitpächter ist, der aber für sich und seine Nachkommen gewöhnlich auf dem Gute bleibt, wenn die Abgaben und Leistungen gehörig entrichtet werden; endlich Freigüter, (Frälshemman) die manche adelige Vorrechte und Verbindlichkeiten haben, und in der Regel nur vom Adel besessen werden sollen. Der letztern gibt es verschiedene, mehr oder minder bevorrechtete, Arten. Leibeigene, glebae adscripti, gab's nie in Schweden.